



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige: «Stehen Weibel mit den GPK-Mitgliedern und Rosa mit der Fachkommission neben den Schuhen...» (2015-214)**

Datum: 7. Juli 2015

Nummer: 2015-214

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige: Stehen Weibel mit den GPK-Mitgliedern und Rosa mit der Fachkommission neben den Schuhen...“ ([2015-214](#))

vom 07. Juli 2015

1. Text der Interpellation

Am 21. Mai 2015 reichte Jürg Wiedemann die Interpellation "Stehen Weibel mit den GPK-Mitgliedern und Rosa mit der Fachkommission neben den Schuhen..." (2015-214) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

„...oder hat der Regierungsrat nicht die erforderliche Fachkompetenz, um seine Dossiers vollumfänglich zu beurteilen?

Auch wenn die GPK in ihrem Bericht bezüglich den Gerichten, möglicherweise auch aufgrund intransparenter Verbuchungen durch die Gerichtsverwaltung, aufgrund falschen Zahlen¹ erhöhte Beratungshonorare ausmachte, so hat sie doch im Ergebnis bei der Vergabe von Beratungsmandaten in allen Direktionen ernst zu nehmende Missstände moniert.² So lässt uns GPK Präsident Hanspeter Weibel unter anderem über die Basler Zeitung erfahren, dass die Mitglieder der GPK "zunächst ungläubig und dann fassungslos" die angeblichen Missstände untersucht haben. Es herrsche diesbezüglich ein "Wildwest" im Baselbiet, so Weibel. Die GPK habe "fundierte Abklärungen" getroffen. Alle Feststellungen könnten unter anderem belegt werden: unzulässige Verbuchungen, mangelnde Kontrolle der Aufträge, inexistente Führung usw. Die Folgen sollen eine Verschwendung von Steuergeldern in Millionenhöhe sein.³

Die Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft unter dem Vorsitz von Enrico Rosa hat ähnliche Themen bei einer Behörde der Verwaltung kritisiert: mangelnde Effizienz und Effektivität, unzureichende Kontrolle, fehlende Führung usw.⁴

In beiden Fällen sieht der Regierungsrat jedoch keinen echten Handlungsbedarf: Reflexartig hat sie Gegenpositionen veröffentlicht und diese sogar auf der Kantonswebsite den Berichten vorangestellt.⁵ Die Kritikpunkte wurden bei der GPK und den Fachkommissionen pauschal als Einzelfälle verniedlicht. Im Fall der Fachkommission ist das Verhalten der Regierung noch unverständlich; denn die Fachstelle ist ein Fachinstrument der Regierung selber zu verstehen. Inzwischen ist aus der Verwaltung durchgesickert, dass alternative Wahl- und Vorschlagsprozedere entwickelt werden sollen, die der Regierung entscheidende Einflussnahme auf die Besetzung der Fachkommission gewähren sollen, damit zum Beispiel mit entsprechender Vorselektion die Besetzung des kritisch unbequemen Fachkommissionspräsidenten in der Person Rosa verhindert werden könnte.

Es ist verständlich, dass die in der Kritik stehenden Chefbeamten sich gegen Vorwürfe wehren. Es ist nämlich nicht angenehm, von einer GPK bzw. von einer Fachkommission kritisiert zu werden.

Ebenso ist verständlich, dass der Regierungsrat in einer ersten Reaktion sich schützend vor seine Chefbeamten stellt. Als Gemeinderat mache ich das auch. Die Frage für mich als Gemeinderat ist aber, wie lange kann ich das verantworten bzw. wie komme ich zum mir fehlenden, erforderlichen Fachwissen, um fundiert beurteilen zu können, ob das was mir meine Chefbeamten erzählen richtiger sein soll, als das was mir Fachexperten bzw. ein breit abgestütztes Gremium wie die GPK nach minutiöser Arbeit einstimmig sagen?

Ich bitte den Regierungsrat, um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat die von mir aufgeworfene Frage in Bezug auf seine eigene Funktion und Aufgabenwahrnehmung?*
- 2. Beabsichtigt der Regierungsrat ebenfalls Hanspeter Weibel auszutauschen? Falls ja, mit welchen Mitteln?“*

2. Beantwortung der Fragen

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat die von mir aufgeworfene Frage in Bezug auf seine eigene Funktion und Aufgabenwahrnehmung?*

Antwort des Regierungsrats:

- 1.1 Die Geschäftsprüfungskommission ist ein Organ der parlamentarischen Oberaufsicht (§ 60 Landratsgesetz, SGS 131). Sie kann Empfehlungen an den Regierungsrat, an die kantonale Verwaltung und an die Gerichte richten. Der Landrat entscheidet, ob er die Empfehlungen überweisen will. Hierfür stützt er sich unter anderem auf die Stellungnahme des Regierungsrats.
- 1.2 Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission betr. Auftrag an die Finanzkontrolle zur Vorname von Prüfungshandlungen im Bereich der Beratungsdienstleistungen ([2015-165](#)) wurde in der Landratssitzung vom 21. Mai 2015 beraten. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Regierungsrats überwies der Landrat in dieser Sitzung die Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung an den Regierungsrat. Auch der Regierungsrat – vertreten in dieser Angelegenheit durch seinen Präsidenten – brachte in der Landratsdebatte am 21. Mai klar zum Ausdruck, dass die Kritikpunkte der GPK sehr ernst genommen und detailliert geprüft werden. Bereits in seiner Medienmitteilung vom 6. Mai 2015 zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission erklärte der Regierungsrat explizit und unmissverständlich, „*dass er die aufgezeigten tatsächlichen Mängel im Detail prüfen und die vorgeschlagenen Verbesserungen wo sinnvoll umsetzen werde.*“ Zurzeit führt der Regierungsrat zusammen mit der kantonalen Verwaltung die erforderlichen Abklärungen durch. Er wird die Ergebnisse in einem Bericht an den Landrat übermitteln. Bereits zum heutigen Zeitpunkt – ohne dass die Resultate der Abklärungen und die Stellungnahme des Regierungsrats dazu vorliegen - diesem zu unterstellen, er sähe keinen Handlungsbedarf und würde die Kritikpunkte als Einzelfälle verniedlichen, ist nicht seriös und steht in Widerspruch zu den tatsächlichen Ausführungen des Regierungsrats.
- 1.3 Der Regierungsrat übt die (administrative) Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft aus (§ 4 Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung, SGS 250 und § 9 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung, SGS 242). Er zieht zur Ausübung seiner Aufsicht eine Fachkommission bei, die von sich aus und/oder im Auftrag des Regierungsrats Inspektionen durchführen kann. Die Aufsichtskommission berichtet dem Regierungsrat und der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Die Fachkommission stellt dem

Regierungsrat Anträge für Massnahmen. Der Regierungsrat prüft die Anträge und entscheidet darüber.

Die Fachkommission hat dem Regierungsrat in der Zwischenzeit je 3 Berichte überwiesen zur Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft in den Jahren 2011, 2012 und 2013. In seiner Funktion als Aufsichtsbehörde setzte sich der Regierungsrat sehr intensiv und differenziert mit den Berichten der Fachkommission und den Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft auseinander. Dort, wo nach Auffassung des Regierungsrats Handlungsbedarf besteht, erteilte er die entsprechenden Aufträge an die Sicherheitsdirektion (als betrieblich-administrativ zuständige Direktion für die Staatsanwaltschaft) und an die Staatsanwaltschaft selbst. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft sowie der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission jeweils über die Erfüllung der von ihm erteilten Aufträge.

Der Gesetzgeber hat die Rollen, Verantwortlichkeiten und die Aufgabenverteilung zwischen dem Regierungsrat (als Aufsichtsbehörde), der Fachkommission Aufsicht Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft (unterstützendes Fachorgan der Aufsichtsbehörde) und dem Landrat (Oberaufsicht) in der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung definiert. Dies bedeutet insbesondere, dass die Aufsichtsverantwortung über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft vollumfänglich beim Regierungsrat als Aufsichtsbehörde liegt.

Der Regierungsrat wird sich auch weiterhin strikt an diese gesetzlichen Vorgaben halten.

2. *Beabsichtigt der Regierungsrat ebenfalls Hanspeter Weibel auszutauschen? Falls ja, mit welchen Mitteln?“*

Antwort des Regierungsrats:

Das Volk ist zuständig, den Landrat zu wählen. Dieser bestellt seine Kommissionen und beschliesst über die personelle Besetzung der Kommissionspräsidien, wie beispielsweise der GPK. Der Regierungsrat hat auf diese Entscheide richtiger- und notwendigerweise keinen Einfluss. Eine andere Regelung wäre mit dem Rechtsgrundsatz der Gewaltenteilung schlicht unvereinbar.

Liestal, 07. Juli 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter